

**Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) gem. §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)
zum qualifizierten Nachrang-Darlehen „SonnenTeam Kassel“
der Städtische Werke Eco GmbH**

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 22.02.2022 - Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	Art und Bezeichnung der Vermögensanlage	Qualifiziertes Nachrang-Darlehen „SonnenTeam Kassel“, Zinssatz 0,5 % p. a.
2.	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage/ Geschäftstätigkeit des Emittenten/Angaben zur Identität der Internet-Dienstleistungsplattform	<p>Städtische Werke Eco GmbH, Königstor 3-13, 34117 Kassel Registergericht: Amtsgericht Kassel; Registernummer: HRB 18739</p> <p>Gegenstand des Unternehmens Vertrieb, Planung, Umsetzung, Erwerb und Betrieb von Anlagen zur erneuerbaren Energieerzeugung, Speicherung und Verteilung sowie von innovativen Konzepten und Technologien zur Förderung der Energiewende sowie Beteiligung an diesen unter möglicher Implementierung von Instrumenten zur Bürgerbeteiligung. Innerhalb dieser Grenzen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes notwendig oder nützlich erscheinen. Sie kann sich zu Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen.</p> <p>Internet-Dienstleistungsplattform: Dallmayer Consulting GmbH, Am Steinlein 5, 97753 Karlstadt, https://www.anleger-service.de/stw-eco, handelnd als freier Vermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f GewO, Registergericht: Amtsgericht Würzburg, Registernummer: HRB 14014</p>
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekte	<p>Die Anlagestrategie der Vermögensanlage ist, das Nachrangdarlehens-Kapital in die unternehmenseigene Photovoltaikanlage „Betriebshof Wilhelmshöhe“ zu investieren. Mit dem Kapitalrückfluss aus dem Anlageobjekt soll ein ausreichender Überschuss für den Emittenten erwirtschaftet werden, um die Zins- und Rückzahlung aus der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.</p> <p>Die Anlagepolitik der Vermögensanlage entspricht dem im Gesellschaftsvertrag festgelegten Unternehmensgegenstand des Emittenten. Die Anlagepolitik ist dahingehend zu konkretisieren, dass der Emittent das mit der Vermögensanlage einzuwerbende Nachrangdarlehens-Kapital dazu verwenden wird, um den Kauf der Photovoltaikanlage „Betriebshof Wilhelmshöhe“ von der Städtischen Werke Kassel AG zu finanzieren. Aus diesem Anlageobjekt soll ein ausreichender Kapitalrückfluss generiert werden, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger sicherzustellen.</p> <p>Bei dem Anlageobjekt handelt es sich um eine Aufdach-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 745,92 kWp, die sich auf dem Betriebshof Wilhelmshöhe, Wilhelmshöher Allee 346, D-34131 Kassel der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG auf der Straßenbahn-Abstellhalle befindet. In der Photovoltaikanlage wurden 2.016 Module des Herstellers Ningbo Ulica Solar Co., Ltd. verbaut. Die Wechselrichter stammen von der Firma SMA Solar Technology AG. Der Neigungswinkel liegt bei <20 Grad mit einer Ausrichtung nach Süd-West und Nord-Ost. Die Photovoltaikanlage wurde im März 2021 neu errichtet, am 30.03.2021 EEG-konform in Betrieb genommen und vom Emittenten von der Städtische Werke Kassel AG zum 01.10.2021 erworben. Die Voraussetzungen für die Einspeisung werden voraussichtlich im 1. Quartal 2022 vorliegen. Die Investitionskosten für den Emittenten liegen voraussichtlich bei 670.000 € und entsprechen damit dem Emissionsvolumen von 670.000 €. Der Kaufpreis ist zum Zeitpunkt der Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts vom Emittenten an die Städtische Werke Kassel AG gezahlt worden. Erschließungskosten fallen nicht an. Sämtliche Netzanbindungsvoraussetzungen liegen aufgrund der bereits erfolgten EEG-konformen Inbetriebnahme des Anlageobjekts vor. Der Realisierungsgrad beträgt zum Datum der Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts 95%. Der Anlagenvertrag mit der Firma Avantage Energy s.a.r.l., 51 route de Wasserbillig, L-6686 Mertert zur Errichtung der Photovoltaikanlage wurde am 22.01.2021 von der Städtischen Werke Kassel AG geschlossen. Der Kaufvertrag über den Erwerb der Photovoltaikanlage zwischen der Städtische Werke AG und dem Emittenten, der Dach-Mietvertrag zwischen der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (Vermieter) und dem Emittenten (Mieter) und der PV-Anlagenmietvertrag mit einer Vertragslaufzeit von 18 Jahren zwischen dem Emittenten (Vermieter) und der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG (Mieter) über die Photovoltaikanlage sind mit Wirkung zum 01.10.2021 geschlossen. Der jährliche Stromertrag aus der Aufdach-Photovoltaikanlage beläuft sich auf 850 kWh/kWp bei 2.183 Sonnenstunden/Jahr. Aus den Nettoerlösen (Mieterlöse abzüglich zu zahlender Standortkosten in Form der Dachmiete) wird die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger bestritten. Die Standortkosten des Emittenten dürfen 63.550 € p. a. nicht überschreiten, um die Zins- und Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger sicher zu stellen. Der Emittent bietet neben der Vermögensanlage „SonnenTeam Kassel Plus“ auch die Vermögensanlage „SonnenTeam Kassel“ an. Die Nettoeinnahmen aus diesen beiden Vermögensanlagen gemeinsam sind ausreichend, um das Anlageobjekt zu erwerben. Die Höhe der Gesamtkosten des Anlageobjekts betragen 670.000 €.</p>
4.	Laufzeit, Kündigungsfrist und Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung	<p>Die Laufzeit der angebotenen Vermögensanlage ist bestimmt und beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Zugang der Annahmeerklärung des Emittenten beim Anleger. Der Vertrag über das qualifizierte Nachrang-Darlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2026 und endet zu diesem Datum automatisch, ohne dass der Emittent oder der Anleger eine Kündigung erklären müssen. Während der Vertragslaufzeit ist die ordentliche Kündigung durch den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Monatsende zu, falls alle Stromlieferungsverträge des Anlegers mit der Städtischen Werke Kassel AG enden oder nicht zustande kommen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.</p> <p>Der Nominalbetrag wird ab der Wertstellung auf dem Konto des Emittenten mit 0,5 % p. a. verzinst. Es gilt die deutsche kaufmännische Zinsberechnungsmethode (30/360). Die Zinsen werden spätestens zum 31.01. des Folgejahres an den Anleger gezahlt. Bei Beendigung der Vermögensanlage durch ordentliche Kündigung durch den Emittenten oder Zeitablauf wird die Rückzahlung gemeinsam mit der letzten Zinszahlung fällig. Endet das qualifizierte Nachrang-Darlehen aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, wird der Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung des Nachrangdarlehens-Kapitals und Auszahlung der aufgelaufenen Zinsen frühestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Kündigung wirksam wird. Der Emittent ist berechtigt, vorfällige Zahlungen vorzunehmen. Die jährlichen Zinsausschüttungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage dürfen beim Emittenten keine Liquiditätsunterdeckung verursachen.</p> <p>Bucht der Anleger während der Laufzeit des qualifizierten Nachrang-Darlehens zu seinem bestehenden Stromlieferungsvertrag die Tarifoption „Regional“ hinzu, erhöht sich die Verzinsung auf den Zinssatz des qualifizierten Nachrang-Darlehens „SonnenTeam Kassel Plus“ von 1,5 % p. a. ab dem Datum der Ergänzung seines Stromlieferungsvertrags um die Tarifoption „Regional“.</p>
5.	Die mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken	<p>Im Folgenden werden die mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen Risiken mit den daraus für den Anleger resultierenden Folgen thematisch gegliedert und erläutert. Die Reihenfolge der aufgeführten Risiken lässt keine Rückschlüsse auf die Wahrscheinlichkeit ihres tatsächlichen Eintretens zu.</p> <p>Maximales Risiko Das maximale Risiko des Anlegers besteht in der (Privat)Insolvenz. Hat der Anleger seine Vermögensanlage vollständig oder teilweise fremdfinanziert, bleibt er weiterhin verpflichtet, die von ihm aufgenommenen Fremdmittel trotz eines Teil-/oder Totalverlusts der Vermögensanlage zurückzuführen und dafür anfallende Zinsen und Kosten aus seinem sonstigen Vermögen bezahlen zu müssen. Zudem hat der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuerzahlungsverpflichtungen aus seinem sonstigen Vermögen zu bezahlen. Reicht in den vorstehenden Fällen das sonstige Vermögen des Anlegers nicht dazu aus, den benannten Verpflichtungen nachzukommen, besteht das maximale Risiko des Anlegers in einer (Privat)Insolvenz.</p> <p>Insolvenzrisiko Kann der Emittent seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und ist somit zahlungsunfähig, kann über das Vermögen des Emittenten das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt werden. Dies kann für den Anleger zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.</p>

	Zins- und Rückzahlungsrisiko/ Liquiditätsrisiko	Der Emittent unterliegt im Rahmen seiner laufenden Geschäftstätigkeit Zahlungsverpflichtungen. Hierzu zählen hauptsächlich Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und – sollten Bankdarlehen aufgenommen werden – die laufenden Verpflichtungen im Rahmen einzugehender Fremdfinanzierung in Form von Zins- und Tilgungszahlungen. Dabei kann der Fall eintreten, dass der Emittent fällige Verbindlichkeiten mangels Liquidität nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht bedienen kann. Zu den vertraglich möglichen Zins- und Rückzahlungsterminen könnte der Emittent über eine nicht ausreichende Liquidität für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage verfügen. Die Geschäftsführung des Emittenten ist verpflichtet, alles zu unternehmen, um zu den jeweiligen Terminen zur Zins- und Rückzahlung eine ausreichende Liquidität beim Emittenten aufzubauen. Sollte keine ausreichende Liquidität des Emittenten aufgrund der Kapitalrückflüsse aus den Anlageobjekten generiert werden können und/oder kein ausreichender Umsatz im Übrigen operativen Geschäft des Emittenten generiert werden, muss der Emittent Maßnahmen ergreifen, um über eine ausreichende Liquidität zu verfügen. Diese Maßnahmen können die Aufnahme eines oder mehrerer bankfinanzierter Darlehen, eines oder mehrerer Gesellschafterdarlehen oder einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen durch die Gesellschafter des Emittenten sein. Es besteht dennoch das Risiko, dass diese Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder die Liquidität des Emittenten zu den Rückzahlungsterminen trotz dieser Maßnahmen nicht ausreicht, um das zurück zu zahlende Nachrangdarlehens-Kapital zuzüglich aufgelaufener Zinsen vollständig an den Anleger zurückzuzahlen, was für den Anleger zur Folge hätte, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.
	Rückabwicklungsrisiko bei Änderung der Vertrags- oder Anlagebedingungen oder der Tätigkeit des Emittenten	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- oder Anlagebedingungen so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Maßnahmen nach § 15 des Kapitalanlagegesetzbuchs ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Für den Anleger kann dies bedeuten, dass in diesem Fall der Emittent nicht über ausreichende Liquidität verfügt, was zum Eintritt der Bedingung des qualifizierten Nachrangs und damit zu einer geringeren, späteren oder keinen Zahlung der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage und damit zum Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals für den Anleger führen kann.
	Fremdfinanzierungsrisiko des Anlegers	Dem Anleger steht es frei, den Anlagebetrag ganz oder teilweise durch Fremdmittel, z. B. Bankdarlehen, zu finanzieren. Die aufgenommenen Fremdmittel müssen einschließlich damit verbundener Kosten (z. B. Zinsen, Kreditgebühren) zurückgeführt werden und zwar auch dann, wenn die wirtschaftliche Entwicklung des Emittenten nicht in der erwarteten Höhe eintritt. Eine Fremdfinanzierung des investierten Kapitals erhöht damit das Gesamtrisiko der Vermögensanlage. Für den Anleger kann dies zur Folge haben, dass bei verspäteten, verringerten oder ganz ausfallenden Zinszahlungen aus seiner Vermögensanlage und/oder bei einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals weiterhin die Verbindlichkeiten der Fremdfinanzierung zu tragen hat. Sollte der Anleger diese Verbindlichkeiten nicht aus seinem weiteren Vermögen erfüllen können, kann dies die (Privat)Insolvenz des Anlegers bedeuten.
	Besonderes Risiko eines qualifizierten Nachrangdarlehens	Der Anleger hat bei einem qualifizierten Nachrang-Darlehen eine besondere Finanzierungsverantwortung: Im Falle einer finanziellen Krise (Zahlungsunfähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung), die zu einer Insolvenz des Emittenten führen kann, werden die Ansprüche des Anlegers gegen den Emittenten auf Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht fällig (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Damit übernimmt der Anleger ein über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgehendes unternehmerisches Risiko, da mangels Mitwirkungs- und Kontrollrechten kein Einfluss darauf genommen werden kann ob die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt. Im Falle der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre, der Insolvenz oder der Liquidation des Emittenten sind die Forderungen gegenüber dem Emittenten (Zahlung von Zinsen und Tilgung) nachrangig gegenüber den übrigen Verbindlichkeiten des Emittenten. Das bedeutet, dass eine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage an den Anleger erst dann fällig wird, wenn der Emittent die finanzielle Krise überwunden hat. Im Insolvenz- oder Liquidationsfall werden zuerst die Forderungen der übrigen Gläubiger bedient, bevor die Zins- und/oder Rückzahlungsansprüche des Anlegers befriedigt werden können. Das qualifizierte Nachrang-Darlehen ist daher in seiner Risikostruktur vergleichbar mit einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Für den Anleger bedeutet dies, dass er im Falle des Eintritts der Bedingung des qualifizierten Nachrangs eine verspätete, geringere oder keine Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage erhalten, was zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen kann.
	Risiko der Handelbarkeit/Übertragung	Die ordentliche Kündigung der Vermögensanlage ist für den Anleger während der Vertragslaufzeit ausgeschlossen. Eine rechtsgeschäftliche Übertragung (Verkauf, Schenkung, Verpfändung) ist nicht möglich.
	Risiken des Anlageobjekts	Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage bestehen bauliche, technische, klimatische und marktbezogene Risiken. Realisieren sich diese Risiken, kann dies zu einem geringeren Kapitalrückfluss an den Emittenten führen, sodass sich die wirtschaftliche Lage des Emittenten so sehr verschlechtern kann, dass die Bedingung des qualifizierten Nachrangs eintritt. Für den Anleger hätte dies zur Folge, dass es zu einer Verringerung und/oder späteren Zahlung seiner Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage oder einem Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage kommt und damit einen Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals erlitten werden kann.
	Steuerzahlungsrisiko	Zwar führt der Emittent die aus den Zinszahlungen der Vermögensanlage an den Anleger resultierende Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer an das zuständige Finanzamt ab. Sollte sich jedoch das Steuerrecht dahingehend ändern, dass das Abführen der Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls anfallender Kirchensteuer keine abgeltende Wirkung mehr hat, könnte die steuerliche Belastung des Anlegers steigen. Den Anleger könnten höhere Steuerzahlungsverpflichtungen treffen. Steuerzahlungsverpflichtungen würden für den Anleger einen geringeren Kapitalrückfluss nach Steuern zur Folge haben. Kann der Anleger die aus der Vermögensanlage resultierenden Steuern nicht aus seinem sonstigen Vermögen bestreiten, kann dies zur (Privat)Insolvenz des Anlegers führen.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile	Der Emittent emittiert neben der Vermögensanlage „SonnenTeam Kassel“ zeitgleich die Vermögensanlage „SonnenTeam Kassel Plus“, deren beider Emissionsvolumen zusammen insgesamt 670.000 € beträgt. Bei beiden Vermögensanlagen handelt es sich um qualifizierte Nachrang-Darlehen. Zum Zeitpunkt des öffentlichen Angebots steht nicht fest, in welchem Verhältnis sich das Gesamtemissionsvolumen von 670.000 € auf die Vermögensanlagen „SonnenTeam Kassel“ und „SonnenTeam Kassel Plus“ aufteilen wird. Der Erwerbspreis der Vermögensanlage entspricht der jeweiligen Zeichnungssumme des Anlegers und beträgt mindestens 500,00 €. Höhere Zeichnungsbeträge sind auf 5.000,00 € begrenzt und müssen durch 500 ohne Rest teilbar sein. Bei einer Zeichnungssumme von über 1.000,00 € bis 5.000,00 € hat der Anleger eine Selbstauskunft dahingehend abzugeben, dass er über ein frei verfügbares Vermögen in Form von Bankguthaben und Finanzinstrumenten von mindestens 100.000,00 € verfügt oder die Zeichnungssumme den zweifachen Betrag seines durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommens nicht übersteigt. Die vorstehenden Grenzen gelten nicht, wenn Anleger eine Kapitalgesellschaft oder eine GmbH & Co. KG ist, deren Kommanditisten gleichzeitig Gesellschafter der GmbH oder an der Entscheidungsfindung der GmbH beteiligt sind, sofern die GmbH & Co. KG kein Investmentvermögen und keine Verwaltungsgesellschaft nach dem Kapitalanlagegesetzbuch ist. Bei einer Mindestzeichnungssumme von 500,00 € werden maximal 1 340 qualifizierte Nachrang-Darlehen angeboten.
7.	Verschuldungsgrad	Ein Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da aufgrund der Gründung des Emittenten zum 04.08.2021 noch kein Jahresabschluss existiert.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Der Emittent ist eine Gesellschaft, die auf dem Markt der Stromerzeuger aus regenerativen Energien und deren Vermarktung tätig ist. Die wesentlichen Marktbedingungen sind einerseits rentable Bedingungen für Erwerb, Errichtung und Betrieb von Energieerzeugungsanlagen. Dies umfasst einerseits die Konditionen für Erwerb und Errichtung regenerativer Erzeugungsanlagen, die Betriebskosten als auch die Konditionen einer etwaigen Bankenfinanzierung und die Menge an erzeugter Energie, die aufgrund von klimatischen Bedingungen und möglichen Abschaltzeiten der regenerativen Erzeugungsanlagen wegen übergeordneter Netzprobleme, Wartung oder Reparatur variieren kann. Andererseits bestehen die wesentlichen Marktbedingungen in der Preisstabilität bei Verkauf der erzeugten Energie aufgrund einer EEG-Vergütung, einer festen Preisvereinbarung oder einer Preisvolatilität bei Verkauf des produzierten Stroms. Aufgrund einer konservativen Wirtschaftlichkeitsberechnung des Emittenten geht der Emittent von ausreichend hohen Umsatzerlösen aus, um die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen leisten zu können.

		Verbessern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verbesserung der Liquidität des Emittenten führen, was die Fähigkeit, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können, erhöhen kann. Bleiben die Marktbedingungen unverändert, werden diese keine Auswirkungen auf die Fähigkeit des Emittenten haben, die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage leisten zu können. Verschlechtern sich die Marktbedingungen, kann dies zu einer Verringerung der Liquidität des Emittenten führen. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen im Rahmen zu erwartender Änderungen/Anpassungen auf dem Strompreismarkt und Preisanpassungen für den Erwerb und die Errichtung von regenerativen Energieerzeugungsanlagen werden keinen Einfluss auf die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage haben. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Situation des Emittenten durch verschlechterte Marktbedingungen jedoch so stark, dass der Emittent zu den Fälligkeitsterminen für die Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage nicht über eine ausreichende Liquidität verfügt, eine Illiquidität droht oder der Emittent überschuldet ist, kann dies zum Ausfall der Zins- und/oder Rückzahlung der Vermögensanlage führen.
9.	Kosten und Provisionen	<u>Vom Anleger zu zahlende Kosten und Provisionen:</u> Für den Anleger können Kosten entstehen, wenn dieser seiner Verpflichtung zur Mitteilung der Änderung seiner personenbezogenen Daten, insbesondere der Anschrift und der Bankverbindung gegenüber dem Emittenten nachkommt oder die Vermögensanlage an Dritte im Wege der Erbfolge überträgt. Die Höhe dieser Kosten ist unbekannt und kann nicht angegeben werden. Darüber hinausgehende, für den Anleger entstehende weitere Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, existieren nicht. <u>Vom Emittenten zu zahlende Kosten und Provisionen:</u> Die Internet-Dienstleistungsplattform erhält für die Zurverfügungstellung der Online-Plattform eine einmalige Gebühr für die Vermögensanlage in Höhe von 2.950,00 € zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer. Für die eigentliche Vermittlung der Vermögensanlage erhält die Internet-Dienstleistungsplattform keine Entgelte oder sonstige Leistungen. Die Gesamthöhe der Kosten und der Provisionen, die die Internet-Dienstleistungsplattform von dem Emittenten für die Vermittlung der Vermögensanlage erhält, beträgt 2.950,00 € zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.
10.	Nichtvorliegen von maßgeblichen Interessenverflechtungen	Es bestehen keine maßgeblichen Interessensverflechtungen im Sinne des § 2a Abs. 5 VermAnIG zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform https://www.anleger-service.de/stw-eco betreibt.
11.	Anlegergruppe	Der Emittent richtet sich an Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne der §§ 67, 68 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Anleger kann nur eine voll geschäftsfähige natürliche Person und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, der zum Zeitpunkt der Zeichnung über einen Stromlieferungsvertrag mit der Städtischen Werke Kassel AG verfügt. Aufgrund der festen Vertragslaufzeit zum 31.12.2026 sollte der Anleger über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Anleger sollte in der Lage sein, einen Verlust von bis zu 100 % des eingesetzten Kapitals tragen zu können und das maximale Risiko (d. h. eine mögliche Insolvenz oder Privatinsolvenz) berücksichtigen. Diese Vermögensanlage verlangt vom Anleger Kenntnisse und/oder Erfahrungen auf dem Gebiet der Vermögensanlagen, insbesondere Vermögensanlagen in Form von qualifizierten Nachrang-Darlehen. Fehlende Erfahrungen können durch Kenntnisse im Bereich der Vermögensanlagen ausgeglichen werden.
12.	Schuldrechtliche oder dingliche Besicherung der Rückzahlungsansprüche	Die Angabe ist nicht einschlägig, da die Vermögensanlage nicht zur Immobilienfinanzierung veräußert wird.
13.	Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen	Der Emittent hat innerhalb der letzten 12 Monate seit Datum der Aktualisierung des Vermögensanlagen-Informationsblatts die Vermögensanlagen „SonnenTeam Kassel“ und „SonnenTeam Kassel Plus“ angeboten. Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten angebotenen Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 670.000 €. Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten verkauften Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 57.000 €. Der Verkaufspreis sämtlicher in einem Zeitraum von 12 Monaten vollständig getilgten Vermögensanlagen des Emittenten beträgt 0 €.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht	Eine Nachschusspflicht im Sinne von § 5b VermAnIG existiert nicht.
15.	Mittelverwendungskontrollleur	Die Bestellung eines Mittelverwendungskontrollleurs nach § 5c Abs. 1 VermAnIG war nicht erforderlich.
16.	Nichtvorliegen eines Blindpool-Modells	Es liegt kein Blindpool-Modell vor.
17.	Gesetzliche Hinweise	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblattes unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter/Emittenten der Vermögensanlage. Aufgrund der Gründung des Emittenten zum 04.08.2021 existiert noch kein letzter offengelegter Jahresabschluss. Zukünftige offengelegte Jahresabschlüsse sind bei der Städtische Werke Eco GmbH, Königstor 3-13, 34117 Kassel erhältlich und werden zudem im elektronischen Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht. Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben worden ist.

Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 15 Abs. 3 und § 15 Abs. 4 VermAnIG

1. Möglichkeiten der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 Satz 1 VermAnIG

Die Bestätigung der Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Abs. 4 Satz 1 VermAnIG erfolgt entweder gemäß § 15 Abs. 3 VermAnIG durch Unterschrift mit Vor- und Familiennamen auf diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt oder – in Fällen, in denen ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet werden – gemäß § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftleistung gleichwertigen Art und Weise. Der Anleger muss die Kenntnisnahme vor Vertragsschluss bestätigen.

2. Kenntnisnahme des Warnhinweises gemäß § 15 Abs. 3 VermAnIG

Ich habe den Warnhinweis nach § 13 Abs. 4 VermAnIG auf Seite 1 für die Vermögensanlage „SonnenTeam Kassel“ vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

x	x	x
Vorname, Name	Ort, Datum	Unterschrift